

Beschluss – Änderung der Geschäftsordnung

Beschluss zum Antrag 3: „Änderung der Geschäftsordnung des BDKJ Erzdiozesanverbandes in der Erzdiozese Köln“

Antragsteller: Diözesanausschuss und Wahlausschuss

Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt:

Den § 28 im Abschnitt D der Geschäftsordnung des BDKJ Diözesanverbandes in der Erzdiozese Köln wie folgt zu ändern:

D Wahlausschuss

§ 28 Wahl, Mitgliedschaft, Aufgabe

- (1) Abweichend von §§ 25ff besteht der Wahlausschuss aus höchstens sechs Mitgliedern, von denen fünf durch die Diözesanversammlung gewählt werden und eines aus der Mitte des Diözesanvorstands entsandt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss dauert ein Jahr.
- (3) Die Aufgaben des Wahlausschusses ist die KandidatInnensuche für folgende Gremien:
 - Diözesanvorstand
 - Diözesanausschuss
 - Wahlausschuss
 - Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiozese Köln

Die folgenden Absätze 4 bis 6 gelten ausschließlich für die Wahlen der Ämter im BDKJ-Diözesanvorstand.

- (4) Der Wahlausschuss gibt zu besetzende Ämter im BDKJ-Diözesanvorstand mittels einer Stellenausschreibung in regionalen, diözesanen und überdiözesanen Publikationen der katholischen Jugendarbeit bekannt und bemüht sich sowohl um Wahlvorschläge seitens der Mitgliedsverbände und Regionen des BDKJ im Erzbistum Köln als auch selbst um die Gewinnung von KandidatInnen. Dazu benennt der Wahlausschuss konkrete Ansprechpersonen, sofern diese Aufgabe nicht der / die Vorsitzende übernimmt.
- (5) Der Wahlausschuss überprüft die formalen Zulassungsvoraussetzungen der vorgeschlagenen Personen gemäß § 17 (1) und informiert InteressentInnen über die Aufgaben des Diözesanvorstands, über die aktuellen Themen und Herausforderungen im BDKJ-Diözesanverband sowie über die Modalitäten der Einstellung, Vertragsgestaltung und Vergütung.

Beschluss – Änderung der Geschäftsordnung

- (6) Der Wahlausschuss informiert die Mitglieder der Diözesanversammlung unverzüglich über die von ihm zur Kandidatur zugelassenen Personen unter Angabe der entsprechenden Wahlvorschläge und trägt Sorge dafür, dass die KandidatInnen sich postalisch sowie auf der Homepage des BDKJ-Diözesanverbandes den Delegierten frühzeitig vorstellen können.
- (7) Dem Wahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl(en). Dazu gehören die Schließung der Wahlliste, die Information der Versammlung über die zugelassenen KandidatInnen und das Vorliegen der entsprechenden Formalvoraussetzungen, Moderation der KandidatInnen-Befragung, die Moderation der Personaldebatte, die Erläuterung und Durchführung der Wahlgänge, die Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung und Verkündung des Ergebnisses. Zur Stimmauszählung kann der Wahlausschuss Hilfspersonen heranziehen.

Bonn, 01.12.2012